



Bitte versenden Sie Ihren Auftrag **zweifach und mit Originalunterschrift** und den erforderlichen Anlagen auf dem Postweg. Gerne kann dieser zusätzlich und vorab per Fax an 06251 / 869 51 42 oder per E-Mail an info@interinkasso-ag.de gesendet werden.

Inkasso-Auftrag

An die
INTER INKASSO AG
 Heimrodstraße 14

64625 Bensheim

Hiermit beauftragt der Unterzeichner die INTER INKASSO AG, Bensheim seine Forderungen

gegen
Vorname und Name oder Firma des Schuldners gesetzlicher Vertreter des Schuldners

.....
Adresse, PLZ und Ort des Schuldners

.....
bekannte Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse des Schuldners

.....
sonstige bekannte Daten zum Schuldner, z.B. Bankverbindung, Arbeitgeber, Beruf

im Einzelnen:

lfd.Nr.	Vollstreckungstitel (z.B. Urteil)	Gericht, Aktenzeichen, Gesch.-Nr. o.ä.	vom	Art der Forderung (z.B. Hauptforderung, Zinsen)	Betrag in EUR

beizutreiben.

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt/ werden folgende Anlagen nachgesendet
 (bitte **ausschließlich Originale!**):

.....

.....

.....

z.B.: Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss

Für diesen Auftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INTER INKASSO AG mit Stand vom 20.3.2019. Diese hat der Auftraggeber vor Unterzeichnung erhalten und sie wurden von ihm verstanden.

Die Vergütung erfolgt analog RVG. Die Beauftragung umschließt die Beitreibung der durch die Beauftragung entstehenden Inkasso-Vergütung. Zahlt der Schuldner die Kosten und Auslagen an die INTER INKASSO AG, werden sie mit den Forderungen gegen den Auftraggeber verrechnet.

Für eine **Langzeitüberwachung** werden pauschal EUR 20,00, im Erfolgsfall zuzüglich 50% der Forderung als Provision berechnet.



Inkasso-Vollmacht

zur Vorlage bei Vollstreckungsorganen u.ä.

zum Auftrag

.....
Vorname und Name oder Firma des Auftraggebers

./.

.....
Vorname und Name oder Firma des Schuldners

wegen Forderung(en) aus
Kurzdarstellung des Forderungsgrundes, z.B. "Bauleistungen gemäß Rechnung Nr. 123"; "Dienstvertrag vom 1.2.12"

Zur Einziehung der Forderungen in unserem Namen, einschließlich der Annahme von Schuldanerkenntnissen und zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erteile(n) ich/wir hiermit der INTER INKASSO AG Vollmacht. Die Vollmacht umfasst auch die außergerichtliche Verhandlung der Forderungen und den Abschluss entsprechender Vergleiche sowie ggf. Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren.

Die INTER INKASSO AG ist in diesem Zusammenhang zur Entgegennahme von Geld und anderen Wertsachen sowie Urkunden befugt. Dies umfasst auch die Erstattungen der Justizkassen. Soweit wir die INTER INKASSO AG mit dem Forderungseinzug beauftragt haben, erfolgen Zahlungen auf diese Forderungen, wenn sie an die INTER INKASSO AG geleistet werden, mit schuldbefreiender Wirkung nach § 362 BGB.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift



Erklärung zum Geldwäschegesetz

Vorbemerkung: Zur einzelnen Definition der Begriffe "wirtschaftlich Berechtigter" und "politisch exponierte Person (PEP)" siehe letzte Seite.

Teil A - Nur auszufüllen, wenn der Auftraggeber eine oder mehrere natürliche Person/en ist/sind (z.B. Verbraucher, Einzelgewerbe, GbR) -

A1 Wirtschaftlich Berechtigter

- Der Auftraggeber ist wirtschaftlich Berechtigter.
- Der Auftraggeber handelt im Auftrag des folgenden wirtschaftlich Berechtigten:

.....
Vorname(n), Nachname

.....
Wohnanschrift

.....
Geburtsdatum, Geburtsort

A2 Ermittlung des PEP-Status'

- Auftraggeber und wirtschaftlich Berechtigte sind weder eine politisch exponierte Person (PEP), noch ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person.

- Folgende ist eine politisch exponierte Person:

.....
Vorname(n), Nachname des betroffenen Auftraggebers oder wirtschaftlich Berechtigten

und zwar: Politische Position:

 Land / Region / Organisation:

 Ende der Amtszeit (falls bekannt):

- Folgende Person ist ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person:

.....
Vorname(n), Nachname des betroffenen Auftraggebers oder wirtschaftlich Berechtigten

und zwar von: Vor- und Nachname der PEP:

 Politische Position:

 Land / Region / Organisation:

 Ende der Amtszeit (falls bekannt):

 Art der Verbindung:



Teil B - Nur auszufüllen, wenn der Auftraggeber eine juristische Person oder Personengesellschaft ist (z.B. GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, OHG) -

B1 Namen aller Mitglieder des Vertretungsorgans (Geschäftsführung, Vorstand o.ä.)

(Mitglieder des Vertretungsorgans, die juristische Personen sind, müssen mit den folgenden Daten gesondert erfasst werden.)

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder des ersten Vertretungsorgans

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder des zweiten Vertretungsorgans

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder des dritten Vertretungsorgans

(Bei Bedarf bitte vollständige Liste als gesonderte Anlage beifügen.)

B2 Nachweis der Vertretungsberechtigung der handelnden Personen

Als Vertretungsberechtigte des Vertragspartners handeln folgende Personen:

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder der ersten handelnden Person

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder der zweiten handelnden Person

(Bei Bedarf bitte vollständige Liste als gesonderte Anlage beifügen.

Bei gesonderter Vollmachtserteilung, diese bitte zum Nachweis beilegen.

Von jeder handelnden Person ist bei Erstbeauftragung eine Kopie des Personalausweises beizulegen.)

B3 Wirtschaftlich Berechtigte(r)

Wirtschaftlich Berechtigte(r) ist / sind nachfolgend genannte natürliche Person(en):

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder des ersten wirtschaftlich Berechtigten

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder des zweiten wirtschaftlich Berechtigten

.....
Vorname(n), Nachname der Mitglieder des dritten wirtschaftlich Berechtigten

(Bei Bedarf bitte vollständige Liste als gesonderte Anlage beifügen.)

Zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten werden folgende Anlagen beigefügt:

- Auszug aus dem Transparenzregister
- Auszug aus dem Handels-, Genossenschaftsregister o.ä.
- Gründungsdokumente, Gesellschafterlisten, o.ä.
- Sonstige Dokumente:

B4 Ermittlung des PEP-Status'

Auftraggeber und wirtschaftlich Berechtigte sind weder eine politisch exponierte Person (PEP), noch ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine / einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person.

Folgende ist eine politisch exponierte Person:

.....
Vorname(n), Nachname des betroffenen Auftraggebers oder wirtschaftlich Berechtigten

und zwar: Politische Position:

 Land / Region / Organisation:

 Ende der Amtszeit (falls bekannt):



- Folgende Person ist ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person:

.....
Vorname(n), Nachname des betroffenen Auftraggebers oder wirtschaftlich Berechtigten

und zwar von: Vor- und Nachname der PEP:
 Politische Position:
 Land / Region / Organisation:
 Ende der Amtszeit (falls bekannt):
 Art der Verbindung:

Definitionen nach GwG:

Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 GwG)

(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
1. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.

(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

(4) Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Politisch exponierte Person (§ 1 Abs. 12 GwG)

Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Familienmitglieder von politisch exponierten Personen (§ 1 Abs. 13 GwG)

Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

Bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 14 GwG)

Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht. Zu den bekanntermaßen nahestehenden Personen gehört insbesondere

1. eine natürliche Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist,
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist oder
 - c) sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält, und
2. eine natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
 die bekanntermaßen faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.